

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 90 5020/2-I/5/83

Verfügungen über bewegl.  
Bundesvermögen im 1. Halb-  
jahr 1983  
Meldung an den Nationalrat.

A-1015 Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
Wien

Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl. 995  
Durchwahl

Sachbearbeiter: RR Arnhof

An den  
Herrn Präsidenten des  
Nationalrates

W i e n

Bei einem Verzicht auf Ersatzforderungen des Bundes gegenüber Bundesorganen besteht gem. Bundesgesetz vom 19. 5. 1967, BGBl. Nr. 182, eine halbjährliche Berichtspflicht des Bundesministers für Finanzen an den Nationalrat, wenn im Einzelfall die Wertgrenze von S 300.000,-- überschritten wird.

Ich beeche mich daher mitzuteilen, daß im 1. Halbjahr 1983 folgende derartige Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen getroffen wurden:

1.) OStWm Martin Bleich hat als eingeteilter Fahrzeuglenker am 10.03.80 bei Kilometer 72,6 der Pinzgauer-Bundesstraße 311 durch leicht fahrlässiges Fahrverhalten einen Verkehrsunfall mit einem geländegängigen schweren Heeresfahrzeug der Marke ÖAF (gl. S-LKW ÖAT mit Kran) verursacht, indem er die Fahrgeschwindigkeit nicht den gegebenen Umständen (nasse Fahrbahn, Rechtskurve) angepaßt hatte.

Das mit einem 4.850 kg schweren Erdbohrgerät (Erdbohrgerät M 80) beladene Heereskraftfahrzeug kam bei einer Geschwindigkeit von ca. 62 km/h in einer leicht gezogenen Rechtskurve ins Schleudern, rutschte über die ca. 1,5 m hohe rechte Straßenböschung und kippte schließlich nach rechts um, wodurch ein Schaden am HKfz von S 463.161,31 und am Erdbohrgerät von S 100.000,-- entstand.

Auf die Hereinbringung der Ersatzforderung wurde gem. § 2 des o.a. Bundesgesetzes verzichtet, da die Schadensgutmachung die Lebensgrundlagen des Organs (Monatsgehalt von S 11.223,40, Sorgepflicht gegenüber der Ehefrau) empfindlichst beeinträchtigen würde, und im gegenständl. Falle der Verschuldengrad schon in der Nähe der "entschuldbaren Fehlleistung" zu reihen ist.

- 2.) Im Lager Kaufholz des TÜPL Allentsteig wollten am 4. 3. 1980 einige Wehrpflichtige der Baracke 30, Zimmer 4, im Zimmerofen Feuer machen. Da das Holz im Ofen nicht brannte, versuchte Wbm. Harald Andre, im Zivilberuf Installateurgeselle, aus einem Benzinkanister kleine Mengen Superbenzin in den Ofen zu schütten. Durch eine plötzliche Stichflamme erschreckt, ließ Wbm. Andre den Benzinkanister fallen, worauf sich das Benzin auf dem Fußboden ausbreitete und lichterloh brannte. Das starke Feuer verursachte einen Gebäudeschaden von S 284.000,-- und beschädigte bzw. vernichtete Versorgungsgut von insges. S 739.572,91.

Wbm. d. Res. Harald Andre hat den Schadenersatz anerkannt und ist bereit, S 100.000,-- zu bezahlen. Einen diesbezügl. Vergleich hat die Finanzprokuratur abgeschlossen. Da eine völlige Schadensgutmachung die Lebensgrundlage des Installateurgesellen gefährden würde, wurde auf die Ersatzforderung von S 923.572,91 im Sinne des o.a. Gesetzes verzichtet.

1983 07 18

Der Bundesminister:

Dr. Salcher

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

